



Bildung

Bibliotheksreglement

Rechtsträger

Art. 1

Rechtsträger der Schul- und Gemeindebibliothek Safien ist die Politische Gemeinde Safien, vertreten durch den Gemeindevorstand.

Zweck und Auftrag

Art. 2

Die Schul- und Gemeindebibliothek (im weiteren Text Bibliothek) dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.

Bestand

Art. 3

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell. Bei der Bestandesergänzung hat die Lehrerschaft ein Mitspracherecht.

Bibliothekstechnik

Art. 4

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen «Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken» der SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken.

Organisation

Art. 5

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand bestellt eine Person des Vorstandes, i.d.R. der Schulratspräsident, für den Kontakt mit der Bibliotheksleitung. Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Bibliothek. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- erlässt die Benutzungsordnung und die Stellenbeschreibung für die Bibliotheksleitung
- nominiert die Bibliotheksleitung und auf deren Vorschlag das übrige Personal
- verabschiedet das jährl. Budget zu Händen der Gemeindeversammlung
- genehmigt zu Händen des Rechtsträgers den Jahresbericht.

Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Benutzung

Art. 6

Jede Person ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern sie sich an die Benutzungsordnung hält. Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollen – soweit möglich – ausserhalb der Unterrichtszeit liegen. Während der Unterrichtszeit steht die Bibliothek primär der Lehrerschaft und deren Klassen für Ausleihe, Gruppen- und Klassenarbeiten zur Verfügung.

Finanzen

Art. 7

Die Einnahmen der Bibliothek bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der politischen Gemeinde
- den jährlichen Subventionen und Beiträgen des Kantons
- den jährlichen Beiträgen von weiteren Institutionen und Privatpersonen
- den Gebühren

Diese Einnahmen sind für die Betriebskosten zu verwenden.

Rechnungsführung

Art. 8

Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Rekursinstanzen

Art. 9

Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist der Gemeindevorstand die Rekursinstanz.

Fachinstanz

Art. 10

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken Graubündens.

Inkrafttreten dieser Richtlinie

Art. 12

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008 angenommen worden.

Ort, Datum

Safien Platz, 16. Juni 2008

Unterschrift

Vorname, Nachname

Funktion



Ueli Blumer
Gemeindepräsident



Erich Zinsli
Aktuar